



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Land & Forstwirtschaft / Jagd & Fischerei](#) » [Fischereiwesen](#) » [Fischerei](#)

Fischerei

Grundsätzliches

Die Kernbereiche der Fischerei in Niederösterreich sind landesrechtlich geregelt. Die Aquakultur (Fischzucht) wird jedoch hauptsächlich durch gemeinschaftsrechtliche und bundesrechtliche Vorschriften bestimmt. Gegenstand der hier präsentierten Darstellung sind die geltenden landesrechtlichen Regelungen für die Fischerei in Niederösterreich.

• **Wesentliche rechtliche Grundlagen für die Fischerei in NÖ**

- **NÖ Fischereigesetz 2001:** Enthält Regelungen zu den Bereichen Allgemeines, fischereipolizeiliche Bestimmungen, Fischerkarten und Fischergastkarten, Fischereischutz, Fischereireviere, Beziehung der Fischerei zu anderen Rechten, Fischereikataster, NÖ Landesfischereiverband sowie Übertretungen und Strafen;

- **NÖ Fischereiverordnung 2002:** Regelt die für die Fischereiausübung bedeutsamen Schonzeiten und Brittelmaße für heimische bzw. eingebürgerte Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln.

Beide Rechtsvorschriften wurden vom **Land NÖ** erlassen.

- Daneben hat der **NÖ Landesfischereiverband Verordnungen** insbesondere über die Fangstatistik, den Fangbericht, den Fischerkurs, den Fischereiaufseherkurs und die Weiterbildung von Fischereiaufsehern erlassen.

• **Fischereipolizeilich wichtige Erfordernisse für die Ausübung der Fischerei in NÖ**

- Besitz einer gültigen **NÖ Fischerkarte** (= Jahreskarte) oder gültigen **NÖ Fischergastkarte** (= 30 Tageskarte) samt amtlichem Lichtbildausweis;

- Im Falle der Gegenseitigkeit genügt auch eine amtlich ausgestellte gültige **Fischerlegitimation eines anderen Bundeslandes** oder **von außerhalb Österreich**, sofern der Besitzer seinen Hauptwohnsitz außerhalb Österreich hat (**= auswärtige Fischerlegitimation**); weist eine solche Fischerlegitimation kein Lichtbild auf, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich; eine beglaubigte Übersetzung ist notwendig, wenn Dokumente nicht in deutscher Sprache abgefasst sind;

- Vor Fischereiausübung (Ausnahme: NÖ Fischergastkarte) sind der jährliche **Verbandsbeitrag** und die **Fischerkartenabgabe** an den NÖ Landesfischereiverband zu entrichten und ist der Nachweis darüber ebenso mitzuführen;

- Besitz einer **Lizenz** (privatrechtliche Erlaubnis) für ein bestimmtes Fischwasser, sofern man nicht selbst Fischereiausübungsberechtigter ist;

- Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben benötigen eine Lizenz und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die entweder eine gültige NÖ Fischerkarte, NÖ Fischergastkarte oder auswärtige Fischerlegitimationen mit sich führt.

• **NÖ Fischerkarte**

- Eine NÖ Fischerkarte erhalten Sie auf Antrag vom zuständigen Fischereirevierversand über den NÖ Landesfischereiverband;

- Voraussetzung dafür ist der Besuch eines **Fischerkurses** mit bestandener integrierter Abschlussprüfung. Angerechnet wird auch eine gleichwertige Ausbildung.

Nähere Auskünfte dazu erteilt der **NÖ Landesfischereiverband**.

• **NÖ Fischergastkarte und Lizenz**

- Eine NÖ Fischergastkarte und Lizenz erhalten Sie auf Antrag direkt beim betreffenden Fischereiausübungsberechtigten (= Gewässerbewirtschafter);

- Voraussetzung zur Erlangung einer NÖ Fischergastkarte ist die Glaubhaftmachung entsprechender **fischereifachlicher Kenntnisse** (z.B. Besitz einer auswärtigen Fischerlegitimation).

Nähere Auskünfte dazu erteilt der **NÖ Landesfischereiverband**.

• **Gebühren, Abgaben, Entgelte, Verbandsbeitrag, Fischerkartenabgabe**

Für die Erlangung einer NÖ Fischerkarte, NÖ Fischergastkarte bzw. Lizenz sind entsprechende Gebühren, Abgaben bzw. Entgelte zu leisten. Die NÖ Fischerkarte und auswärtige Fischerlegitimationen sind in Niederösterreich nur dann gültig, wenn der Verbandsbeitrag und die Fischerkartenabgabe an den NÖ Landesfischereiverband entrichtet wurde. Zur Erleichterung der Entrichtung des Verbandsbeitrages und der Fischerkartenabgabe übermittelt der NÖ Landesfischereiverband einmal pro Jahr einen Zahlschein an seine Mitglieder. Nachträgliche

Anforderungen von Zahlscheinen sind direkt an den NÖ Landesfischereiverband zu richten.

Nähere Auskünfte dazu erteilt der **NÖ Landesfischereiverband** .

• **Fischereiaufsicht in NÖ**

- Zwingend unterliegen alle Fischereireviere und fakultativ andere Fischwässer der Aufsicht von dafür bestellten und beeideten **Fischereiaufsehern** ;
- Fischereiaufseher haben zur Erlangung der fachlichen Befähigung einen **Fischereiaufseherkurs** mit bestandener integrierter Abschlussprüfung zu absolvieren und alle 5 Jahre verpflichtend an einer **Weiterbildung** teilzunehmen. Angerechnet wird auch eine gleichwertige Ausbildung.

Nähere Auskünfte dazu erteilt der **NÖ Landesfischereiverband** .

• **Fischereikataster**

- Dieser enthält im von jedermann einsehbaren Teil Informationen über die in Niederösterreich eingeteilten Fischereireviere sowie deren Fischerei(ausübungs)berechtigte und die Fischereiaufseher;
- Er wird vom jeweils zuständigen Fischereirevierversand geführt, liegt dort und beim NÖ Landesfischereiverband zur Einsicht auf;
- Aus diesem können Sie erfahren, wo Sie die Fischerei in den Fischereirevieren Niederösterreichs ausüben können.

Unabhängig davon kann die Fischerei auch in anderen Gewässern von NÖ ausgeübt werden. Dafür gibt es allerdings keine zentrale Übersicht. **Nähere Auskünfte** über diese lokalen Möglichkeiten zur Fischereiausübung erhalten Sie in der Regel im Wege über die **Gemeinden** und

Tourismusverbände .

• **Fischereiförderung**

Der NÖ Landesfischereiverband kann auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Aktivitäten zur Förderung der Fischerei und der Forschung, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten in Niederösterreich finanziell unterstützen.

Nähere Auskünfte dazu erteilt der **NÖ Landesfischereiverband** .

• **Wichtige Fischereibehörden in NÖ**

- Der NÖ Landesfischereiverband besorgt mit seinen 5 Fischereirevierversänden den Großteil der behördlichen Fischereiverwaltung in Niederösterreich;
- Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind nur in einzelnen Angelegenheiten fischereibehördlich tätig.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

[NÖ Landesfischereiverband](#)

Hier erfahren Sie mehr über diese Organisation und deren Aufgaben

[BMLFUW](#)

Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

[NÖ Fischereigesetz 2001](#)

Gesetzestext des NÖ Fischereigesetzes 2001

[NÖ Fischereiverordnung 2002](#)

Verordnungstext der NÖ Fischereiverordnung 2002

Ihre Kontaktstelle des Landes für die Fischerei in NÖ

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht

Mag. Gerald Thallauer E-Mail: post.lf1@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-12881, Fax: 02742/9005-13050
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12

 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)